



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Mercedes-Benz S-Klasse Club e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat zum Ziel, für die Aufnahme der Fahrzeuge aus der Mercedes-Benz-Baureihe 126 in die Gruppe der Klassiker einzutreten und den Wert dieser Fahrzeuge für die Automobilgeschichte und als Kulturgut zu dokumentieren und zu erhalten, was insbesondere durch die Förderung der Kontakte unter den Liebhabern dieser Baureihe erreicht werden soll.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht und unterstützt durch Treffen in regionalen Sektionen des Vereins sowie regelmäßige Mitgliedertreffen, thematische Arbeitstreffen und Jahrestreffen, die jeweils individuell gestaltet und überregional an geeigneten Orten organisiert werden.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Workshops, die der technischen Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge dienen bzw. das technische Verständnis der betreuten Fahrzeuge fördern oder generelle Themen des Automobilbaus behandeln,
- der Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- die Herausgabe einer Vereinszeitschrift,
- die Errichtung eines Archivs, welches Literatur und Informationen jeder Art über die betreuten Fahrzeuge und eine Sammlung der wesentlichen Dokumente zur Vereinsgeschichte abrufbar bereit hält sowie Unterstützung bei der Ersatzteilbeschaffung gibt,
- Hilfe zu allgemeinen Fragen rund um die betreuten Baureihen,

- die Gestaltung und ständige Aktualisierung einer Vereins-Homepage im Internet.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2a Erweiterte Aufgaben

- (1) Zur Verbesserung der Betreuungsqualität wird eine enge Kooperation mit der Daimler AG angestrebt, die durch ein Anerkennungszertifikat durch die Daimler AG beurkundet wird. Die Kooperation kann durch schwerwiegende Gründe von jeweils einer der beiden Kooperationsparteien aufgekündigt werden.
- (2) Analog des § 2 (Zweck des Vereins) Absatz (1) und (3) können weitere Baureihen der Mercedes-Benz S-Klasse betreut werden. Der Zweck des Vereins im Sinne des § 2 darf durch ein erweitertes Betreuungsspektrum nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Betreuung weiterer Baureihen der Mercedes-Benz S-Klasse erfolgt im Rahmen der Kooperation mit der Daimler AG durch Zuweisung durch die Daimler AG und wird jeweils zwischen Daimler AG und Vorstand abgestimmt und vereinbart.
- (4) Im Falle einer Aufkündigung der Kooperation mit der Daimler AG erfolgt die Betreuung weiterer Baureihen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- (5) Die Beendigung der Betreuung einer Baureihe ist von der Mitgliederversammlung gemäß §10.4 (3) zu beschließen. Die Baureihe 126 ist hiervon im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins) ausgeschlossen.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die erforderlichen Mittel zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Zuwendungen generiert.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (insbesondere der Aufwandsentschädigungen) begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige aber auch eine juristische Person werden.
- (2) Juristische Personen in Form von Automobilvereinen, -clubs oder -interessengemeinschaften können nicht aufgenommen werden.

- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Dies können Personen sein, die sich durch besondere Verdienste bezüglich der betreuten Baureihen der Mercedes-Benz S-Klasse oder des Vereins ausgezeichnet haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außerordentlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung zu beachten, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Aufnahme in den Verein

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit dem Begleichen des ersten Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wirksam.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 15.12. eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Zwecke und Ziele des Vereines durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages,
 - Verstöße gegen die Satzung,
 - Vereinsschädigendes und unkameradschaftliches Verhalten,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Mit der Mitteilung des Ausschlusses erlöschen sofort alle Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, gilt die Mitgliedschaft mit der Mitteilung des Ausschlusses als beendet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich im Voraus durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.
- (4) Der Vorstand kann bei sozialer Notlage eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit Beiträge stunden oder die Beitragspflicht zeitlich begrenzt ganz oder teilweise aufheben.
- (5) Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.
- (8) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (9) Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Mitglieder anderer durch die Daimler AG oder durch Konzerneinheiten der Daimler AG anerkannter Mercedes-Benz-Clubs, die Mitglieder des Vereins werden, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben je eine Stimme.

- (2) Zu ihren Pflichten gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten und die satzungsgemäß festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Sie kann gefasste Beschlüsse wieder aufheben.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal im Kalenderjahr in der ersten Jahreshälfte.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder mit Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter kann in dringenden Einzelfällen im Umlaufverfahren eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Es gelten hierfür die Regelungen für eine Mitgliederversammlung entsprechend, wobei die Stimmen zählen, die bis zu einem vorbestimmten Zeitpunkt eingegangen sind.

10.2 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Alle Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung darzustellen. Daher sind Anträge zur Satzungsänderung spätestens 8 Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

10.3 Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, oder ein anderes Vorstandsmitglied; er kann auch an ein Vereinsmitglied delegiert werden.
- (2) Stimmübertragung und Vollmachterteilung sind ausgeschlossen.
- (3) Juristische Personen können sich durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten lassen.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt und die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beschlossen haben; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirates
 - Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge über die die Mitgliederversammlung zu beraten hat
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - des Jahresberichtes des Vorstandes Finanzen,
 - des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

10.4 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (6) Für die Veränderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 7 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber auf jeden Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (10) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (siehe Absatz 9) zu enthalten.
- (11) Die neue nach Abs. 9 einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus bis zu fünf Personen bestehen. Jedoch sind mindestens drei Personen Vorsitzende(r), Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Vorstand Finanzen von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Für die Beschlussfassung gelten §§ 28 (1), 32 BGB.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Delegation von Aufgaben an einzelne Ressortleiter und Vereinsmitglieder,
 - den Einsatz von Ausschüssen,
 - die Förderung des Vereinszwecks
 - die Planung und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
 - die Repräsentation des Vereins,
 - die Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und der wirtschaftlichen Finanzplanung,

- die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
 - die Zusammenarbeit mit den Ressortleitern und den Mitgliedern des Beirats.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
 - (8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
 - (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bis zum Ende der Wahlperiode wählen.
 - (10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Ressortleiter

- (1) Ressortleiter haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Ressortleiter werden durch den Vorstand bestimmt und abberufen.
- (3) Die Ressortleiter üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (4) Das Amt eines Ressortleiters endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder seiner Abberufung.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Er trägt die Belange der Mitglieder dem Vorstand vor. Näheres zu den Aufgaben des Beirats im Innenverhältnis des Vereins regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Beirates im Amt.
- (6) Die Beiratsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Beirates endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht in den Beirat gewählt werden.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, aus dem die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Ihnen obliegt die jährliche Rechnungs- und Kassenprüfung, die rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Kalenderjahres zu erfolgen hat. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand zu berichten.
- (3) Das Ergebnis haben die Kassenprüfer schriftlich zu fixieren und in der Mitgliederversammlung des Kalenderjahres vorzutragen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 16 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vergleiche § 10.4 Abs. 7 bis 11) beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt ‚Auflösung des Vereins‘ stehen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 18 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (2) Die Haftungsverhältnisse im Verein sind im Einklang mit § 31 BGB durch eine Geschäftsordnung näher zu regeln.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2007 beschlossen worden.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Rastatt, den 22. April 2011

Gezeichnet:

(im Original gezeichnet)

1. Vorsitzender